

ein Ding zu reden gestellet werden / daran sie niemahls gedacht haben.

Die XLIII. Frage.

Von den Characteren oder Mahlszeichen der Hexen / vnnnd ob solche ein indicium zur Tortur oder verdammung geben?

1. **S**omit mich der Leser in diesem Puncten recht verstehe / so verhelet sich damit also: Es sagen etliche / daß sich an den Leibern der Zauberern vnd Hexen einige örter finden lassen sollen / welche weder fühlens noch Blut in ihnen haben / de ro Gestalt daß ob man schon eine Nadel oder Nriemen hinein stößt / es dannoch weder Schmerzen oder Blut gebe. Sie sagen auch daß solche örter offemahls mit einer Nafen oder Flecken / gleichsamb als mit einem Kennzeichen aufgemahlet seyen / vnd daher nennen sie es einen Character oder Bildnuß / welches der Teuffel seinen getrewen (doch nicht allen) eingedruckt oder angebrant habe / nicht anderst als wann einer seinem Gut / Haußrath / Schaff / Viehe / oder Leibengene Knecht sein Brantzeichen auffdrückt. Vide Binstfeld. pag. 626. Remig. dæmonolatr. libr. 1. c. 5. Delr. lib. 2. quæst. 4. & 21.

2. Dannerhero seind nun die Büttel oder Hencker an etlichen Drühen her / ziehen die Befangene auß / vnd suchen solche Zeichen / mit nicht wenigern müthwillen vnd Geilheit / als Fleiß vnnnd Nersügkeit / sie können aber dieselbige alsdann desto eher vnd leichtlicher finden / je mehr ihnen selbst daran gelegen ist.
3. Es seind etliche Richter welche auff die

sen Zeichen dermassen verbicht seind / daß so einner ehe deme etwas thun / vnd die Befangene zu examiniren sich vnderstehen wolte / sie sich heftig darüber erzürnen würden. Ich kam am nähernahl darzu / daß ein Priester / eingelärter Mann / vnnnd ein Richter von diesen Zeichen vnder sich discuiriren / da dann der Richter hiervon viel dings zu Marckt brachte / der Priester aber gab ihm keinen Glauben vnd sprach: Er verwunderte sich / daß verständige Leuth in besicht vnd erkündigung solcher Zeichen / allein dem Hencker glauben zu stellen / welche rede wie sie mich nicht vnbillig seind dachtre / hat sie den Richter dermassen in Harnisch gejagt / daß er ganz Zornig darvon gelauffen / vnnnd mit Laster worten vber die Geistlichen herauß gefahren. Ich habe sein gelacht / vnnnd nach deme ich ihne wieder geruffen / vnnnd ihne mit guten worten wieder zu recht gebracht / habe ich ihne folgender massen freundlich vnnnd bescheidenlich angederet / ich muß vor dismahle ein argument auffgeben / weiß nicht ob mir dasselbig jemand wird aufflösen / oder darauff Antworten können / dieweil ich sehe daß ihr Herren Richter mit den Geistlichen vnd Priestern / denen ihr doch nichts zu befehlen habt / also vmbgehet / daß ihr euch vber ein jedes Wort also erzürnet / daß ihr gleichsamb auß der Haut springen möchtet / so mag Gott denselben helfen / welche ihr in den Klammern / vnd zu ewern Gewalt vnd willen habt / wie wolten doch diejenige / welche sich so leichtlich außsen ihre Sinne jagen lassen / geschickt od qualificiret darzu seyn / diejenige schwere dinge so bey dem Hexen Process vorgehen zu erkennen oder zu vndercheiden? ja wie solten die

diejenige die mit den Gefangenen vmbgehen/wann sie nur hören/ daß dieselbige auff ihre vnschuld sich beruffen/ so bald für Zorn schwellt/dahin bedacht sein/ daß den vnschuldigen gerathen vnd geholffen werden möchte? hierauff Antworte mit einer so er kan.

4. Nun laß vns wieder zu den Brandzeichen od Mahlen kommen. Ich vor meine Person habe deren noch nie einige gesehen/vnd werde es auch bis dahin nicht glauben: Dieses sehe vnd erfahre ich alle Tage daß der betrug vnder den Menschen Kindern kein Was noch Ende hat/ vñ daß Leichtfertigkeit alle Ding zu glauben/auch bey grossen Leuten/dermassen gewachsen/ daß man sich schämen muß: Vnd weil eben diese zu groß darzu seind/ daß sie selbst alle Ding auff genawest erkündigen solte/ so glauben sie jedwederm Geschwäh vnd Fabeln/sehen solches in ihre Bücher/vnd herrigen die Welt damit/ vnder dessen weil ich diß Ding weder glaube noch leugne od widerspreche/ so will ich meine Meynung darvon entdecken/bis es von klugern vnd Gelärthen Männern besser examiniret vnd gerichtet werden möge/ Antworte demnach auff die zu Eingang gestellte Frage also:

## I.

5. Es ist ein vergebliche oberflüssige Frage/ ob solche Mahlzeichen ein indicium zur Tortur seyen? dann gesetzt daß es sich zieme/daß der Hencker eine entblößen/vnd an ihrem entblößen Leibe solche Zeichen suchen solte/so müste je zum wenigsten ein halber Beweis gegen die Beklagten vorhanden sein/ weil man ohne dieselbige zur Tortur nicht gelangen kan. Eben so wenig

gerimbr sich dann/ daß ein Weibsbild vor einem solchen leichtfertigen Vogel entblößt werden solte/sintemahl in dasselbige etlichen Frauenpersohn Schmerztlicher vnd mehr zu wieder ist/als die Folter selbst. Hat man aber einen halb völligen Beweisthumb gegen die Beklagten/wor zu ist doch dann? dieser Zeichen zur Folter vomnöthe?

## II.

Ehe daß ein Richter zu ersuchung dieser 6. Brantmahlen schreite/ so gebühret ihm von Gottes vnd Bewissens wegen nachfolgende Puncten ( daran sie vielleicht noch nie gedacht haben ) wohl zu erwegen/

1. Daß sie den Hencker hierbey nicht trawen/dann selbige suchen ihren gewinst hierbey/vnd seind deren viel Vuben/ oder auch wohl selbst Zauberer.

2. Daß sie nicht alles vor ein Teuffelsmahl halten wo etwan ein natürlich Zeichen/oder steck/od Narben/oder etwas vnempfindliches am Menschen ist/dann bisweilen findet mā schwammichte Fleisch dar in kein fühlens ist.

3. Daß sie diese Zeichen nicht suchen lassen sollen/in deme die Beklagten noch auff der Folter henckel/damit nicht das Geblich durch den schröcken/vnd Schmerzen der Tortur auß etlichen theilen des Leibes abweiche/ oder wegen erstarrung erhärte/ also daß es nicht stossen könne/wie es daß die erfahrung offt gibe/daß ob schon ein Ader eröffnet ist/ dannoch daß Blut stehen bleibt vnd nicht hierauf will.

4. Daß sie die medicos vnd Artzen hierbey zu Rath nehmen.

5. Daß jemand seye/welcher dem Hencker wohl auff die Faust sehe/dann ich weiß wann er fleißig darauff mercken wird/ daß

er einen Betrug finden werde: Dieses

lasse ihme einer nur wohl gesagt sein.

6. Sollen sie zusehen / daß der Hencker nicht etwa an der Beklagtin Leib vnempfindlich mache / oder das Zeichen nur ebenhin berühre / oder es mache wie newlich einer thut / welcher sich allein steckete als ob er steche / vnd darauff rief er hette gefunden was er gesucht hette / da er doch weniger als nichts gefunden; war derwegen kein wunder daß kein Durchheraus ging / vnd auch die Beklagtin keinen Schmerken fühlete.

7. Sollen sie gute acht geben / dz die Hencker nicht etwa betriegliche oder verzauberte Priemen haben / oder auch welche also gemacht seind / daß sie nach der Hencker ihrem belieben ins Fleisch gehen oder nicht / sondern zu ruck in den stiel gehen / wie die Gaucler pflegen.

8. Daß nicht der Hencker die Gefangene mit verzauberten Worten / oder andern Künstten verhärtete / vnd das Blut stille / wie mir gesagt ist / daß etliche Wyben pflegen / deren dann auch einer deswegen angegriffen / vnd als er dasselbig bekennet hat / hingerichtet worden / vnd wir wollen dennoch die Augen noch nicht aufstun?

9. Daß die Richter dessen vor allen dingen sicher vnd gewiß seyen / daß es Gott nimmermehr zulassen werde / daß durchs Satans oder der Hexen Bosheit frommen Menschen dergleichen Mahlzeichen angethan werden möchten / vorab den bösen vnd Gottlosen.

Diese Versicherung vnd Gewißheit aber muß einen andern Grund haben / als diß argument: Wann Gott der Allmächtig dasselbig zuließe / so würde groß Unheil darauf entstehen / daß solcher Gestalt würden auch die vn-

schuldige vor schuldig gehalten werden. Wir nicht also / dann es ziemet verständigem gelärthen Leuthen nicht / also zu argumentiren: Diweil man sagt / dz die vnschuldigen auch mit wüthen gehalten müssen / wann es Gott zuließe / daß sie gleich den Hexen gezeichnet würden / darumb müssen billich diejenige welche also gezeichnet seind / vor schuldig gehalten werden.

Denn dieses ist eben die Frage / vñ gilt dennach einem Circulschluß folgender massen; warumb solte man die gezeichnete vor Hexen halten / vnd straffen? Antwort weil es Gott nicht zugibt / daß die vnschuldigen also gezeichnet werden: Warumb solte es aber Gott nicht zu lassen? Antwort: Diweil die gezeichnete vor Hexen gehalten / vnd hingerichtet werden. Wie ich drunden qualt. 48. num. 17 & seqq in dergleichen weisen vnd zeigen will.

### III.

Es sey diesem allem wie ihm wolle / 7. so halte ichs nicht darfür dz ein Richter auff die se Zeichen niemanden verdammen könne / er habe dann die Sache vorhin mit andern gelärthen wohl berathschlagt / vnd das hierüber von der Hohen Obrigkeit ein durchgehender Schluß gemacht worden. Vnd dieses habe ich also obenhin / vnvorgrifflich anregen wollen. Es hat ein Doctor Juris zu Eöllen von dieser Sachen etwas geschrieben / welches nach deme ichs durchlesen / mir in vielen stücken fein genügen geihan / vnd hatte ich mir dennach vorgenommen / den Grund desselbigen Wercks zu entdecken / vnd dasselbig in etwas zu beschneyden / weil ich aber höre / daß solches

solches bereits von einem andern beschehen seye/lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forschet ihm nach / er darff darzu mehr nicht als scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr sein / daß er die seintigen also zeichnen / vnd dadurch auff die Schlachtbanck liefern solte. Doch wie deme Del. libr. 4. lect. 5. indic. 28. vnd Binsfeld. fol 626 (auff welche beyde doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium gang vnd gar.

## Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster / auff die Befagungen viel zu geben seye?

Diese Frage tractiret der Binsfeld. der Slenge nach in seinem tractatu de Confels. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4. de Iustit. quaest. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Paff mit dem Tannero, will demnach zuorderst meine Meynung entdecken/vñ demnachst auff d.ß Binsfelds argumenta antwortē.

1. Antworte demnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vbllichem Gebrauch vñd Praxi nach/die Befagungen deren/welche andere als ihre Mitgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt daß wann die Richter dreyn oder vier Befagungen wieder eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Hast / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vñd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuth Meynung) wieder diejenige welche sonst eines guten sam vñd Nahmens seind / darinnen ihnen dann Binsfeld, Delrius vñd andere Beyfall geben. Des-

sen jedoch ohngeachtet/achte ich auff solche Befagungen / wann deren schon sehr viel wehren/so viel als ihnen / sünremahn sie wenig auff ihnen tragen/sondern es damie ein betriugliches verführisch / vñd wann man vernünfftig darvon Brheiten will / ein verdächtigs Ding ist / vñd gesthe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyen/ daß man darauff einige Person / sie seye sonst eines guten oder bösen Geschreyes / wann nicht andere stärckere indicia darzu kommen/gefänglich einziehen vñd solcern könne/vñd das vmb nachgesetzter Befagungen willen.

## I.

Erstlich hat diese Meynung sehr viele 2. von den fürtrefflichsten Doctoren/auff ihrer Seiten/dann also haltens/ auch in den Exceptis aufgenommenen Lastern (zumahlen in Fällen/da mans gegen Leuthe so sonst eines guten Nahmens vñd Leumuths seind) darvor An. har. Alex. Andr. de Ifern. Bar. Bertaz. Bursat. Corn. Cravert. Fel. Gomet. Grammat. Marfil. Menoch. Par. Raph. Cum Rol. à Val. Sor. Jun. Vinc. Handed. vñd andere welche Tanner. anziehet/vñd darauff diesen Aufschlag gibt/daß diese Meynung nicht allein nicht newe/sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye:

## II.

In der P. Halsgerichts Ordn: Car. V. 3. welcher man im P. Reich nachzukommen / vñd solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist/wird an dem Drith/da die Indicia od Anzeigungen der Zauberey Namhaft gemacht werden/als nemlich art. 44. d. Befagung zweyer od mehrer Lasterhaftē nicht gedacht/so doch hette geschēhe solle/waß H.